

er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe noch einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ist.

Tüchtige Gesellen sind für die Leistungsfähigkeit eines Geschäftes von großer Bedeutung, denn sie führen ja die Arbeiten aus. Wie nun von der Tüchtigkeit der Gesellen die Leistungen eines Geschäftes wesentlich mit abhängen, so trägt auch ein tüchtiger Gesellenstand zur Hebung des ganzen Handwerkerstandes bei. Deshalb sind auch die Gesellen berufen, an der Förderung des Handwerks mitzuwirken. Diese Mitwirkung erfolgt durch die Gesellenausschüsse, die bei den Innungen und Handwerkskammern vorhanden sind.

Wählbar in einen solchen Gesellenausschuß ist jeder bei einem Innungsmeister (bzw. im Kammerbezirk) beschäftigte Geselle, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und zwei Jahre in der Gemeinde wohnt. Wahlberechtigt ist jeder volljährige Geselle, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und, sofern es sich um einen bei einer Innung zu errichtenden Gesellenausschuß handelt, bei einem der Innung angehörenden Meister in Arbeit steht. Damit die Gesellenausschüsse immer vollzählig sind, müssen für die Mitglieder Erfahrmänner gewählt werden; denn scheidet ein Mitglied aus, weil es seine Stelle bei dem Innungsmeister aufgibt, so tritt der Erfahrmann an seine Stelle. Die Mitglieder des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammer werden von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt. Alle Wahlen finden schriftlich unter Leitung der Aufsichtsbehörde statt.

Die Gesellenausschüsse haben überall mitzuwirken, wo es sich in der Innung oder Handwerkskammer um Angelegenheiten der Gesellen, z. B. Krankentassen, Herbergen, Arbeitsnachweise, oder um die Regelung des Lehrlingswesens handelt. Bei den Zwangsinnungen müssen Prüfungsausschüsse, die die Gesellenprüfung abhalten, gebildet werden. Die Beisitzer in diesen Prüfungsausschüssen müssen zur Hälfte Gesellen sein, die eine Gesellenprüfung bestanden haben. Die Wahl dieser Beisitzer erfolgt durch den Gesellenausschuß der Innung; er kann sie aus seinen Mitgliedern wählen. Außerdem nimmt der Gesellenausschuß vollzählig an den Innungs-Versammlungen teil; er ist dort ebenso stimmberechtigt wie dasjenige Mitglied des Gesellenausschusses, das zur Teilnahme an den Sitzungen des Innungsvorstandes berechtigt ist.